

Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche

Restwert

Unfall fernab des Heimatortes und die häufige Frage:
Wo ist der örtliche Markt?

Schadengutachten

LG Bremen: Online-Gutachten ohne Besichtigung durch
den Gutachter sind unzulässig

Schadenabwicklung

„Versicherer hat angerufen, die waren so nett am Telefon“ –
die Argumente für den richtigen Weg



Restwert

Restwert bei Haftpflicht
und Kasko: Aktuelle
Rechtsprechung und
untaugliche Angebote



Inhalt

VORWORT

1 – Editorial April 2026

KURZ INFORMIERT

- 2 – Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfall bei Reparatur: Reparaturbestätigung statt „Tageszeitung“
- 2 – Auch das AG Suhl sagt im Regressprozess: Die Werkstatt darf sich auf Schadengutachten verlassen
- 3 – AG Duisburg-Hamborn: Durchschnittswerte aus einem vom Versicherer selbst gemachten Tableau sind ohne Bedeutung
- 3 – Weiteres Urteil zur Unwirksamkeit der alten HUK-Vorteilsausgleichsabtretung
- 4 – Gescheiterter Verbringungskostenregress: Steht fest, dass verbraucht wurde, kommt es auf die Einzelheiten nicht an
- 4 – AG Berlin-Mitte zur Abrechnung fiktiver Reparaturkosten: Ein Prüfbericht zum Reparaturumfang ist ohne Bedeutung
- 5 – Kickback-Forderungen an Anwälte sind keine gute Idee
- 5 – Überschrift „Leihvertrag“ statt Mietwagen führt zu völlig überflüssigen Diskussionen und landet vor Gericht
- 6 – Ob vermietetes Fahrzeug bei Zulassungsstelle korrekt registriert wurde: AG Bad Neustadt a. d. Saale bejaht Mietwagenrisiko
- 6 – Mietwagennutzung von 18,97 km/Tag bei Leben auf dem Land

RESTWERT

- 7 – Restwert bei Haftpflicht und Kasko: Aktuelle Rechtsprechung sowie untaugliche Angebote der Versicherer
- 13 – Unfall fernab des Heimatortes und die häufige Frage: Wo ist der örtliche Markt?

SCHADENGUTACHTEN

15 – LG Bremen: Online-Gutachten ohne Besichtigung durch den Gutachter sind unzulässig

SCHADENABWICKLUNG

16 – „Versicherer hat angerufen, die waren so nett am Telefon“ – die Argumente für richtigen Weg

TEXTBAUSTEINE

19 – Korrespondenz leicht gemacht

WEBINARE

17.04.2026 **IWW-Webinare Unfallregulierung**



Professionelles Schadenmanagement

Referent: Joachim Otting

02.06.2026 **IWW-Webinare Umsatzsteuer im Kfz-Gewerbe**



Spezialwissen für Autohäuser und Kfz-Werkstätten

Referent: Rüdiger Weimann

WIR HELFEN IHNEN GERNE!

Für Fragen zur Berichterstattung:

Eva Köstler
Chefredakteurin

Telefon 0931 418-6159
Fax 0931 418-2060
E-Mail koestler@iww.de



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine Kuriosität, die wir in diesem Monat zu Gesicht bekamen, wollen wir Ihnen nicht vorenthalten.

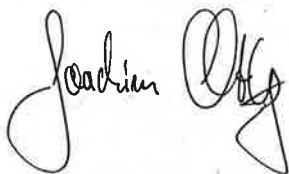
In einem Rechtsstreit eines Versicherers gegen einen Schadensgutachter werden die Kosten für die Nutzung der Hebebühne regressiert. Auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs musste der Versicherer diese Kosten an den Geschädigten erstatten. Der Versicherer meint, die Nutzung der Hebebühne sei aber gar nicht notwendig gewesen.

Unstreitig musste ein Vorderreifen darauf geprüft werden, ob er bei dem Unfall Schaden genommen hat. Der vom Gericht eingeschaltete Gutachter kommt zum Ergebnis: Einen Reifen könne man als Schadensgutachter auch untersuchen, indem man das Fahrzeug auf dem Boden stehend schiebt und dabei die Reifenlauffläche untersucht. Es ist nach Auffassung von UE eine originelle Vorstellung, wie der Schadensgutachter das Fahrzeug bei bis zum Anschlag eingeschlagenen Vorderrädern und dadurch zusätzlich erhöhtem Rollwiderstand allein schiebt und dabei die Reifenlauffläche besichtigt.

Das muss der Gutachter allein schaffen, denn wenn er Werkstattmitarbeiter hinzubittet nach dem Motto „Vier Mann, vier Ecken, hau ruck...!“, wird die Werkstatt diesen Personaleinsatz auch nicht kostenfrei erbringen.

Das wird hoffentlich darauf hinauslaufen, dass der Gerichtsgutachter auf dem Gerichtsparkplatz vorführen muss, wie das bei einem ausgewachsenen Mittelklassefahrzeug bewerkstelligt werden kann. Und dann wohl bei dem Gericht zu der Einsicht führen, dass es mit dem Sachverstand dieses Experten nicht so weit her ist ...

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Otting – Schriftleiter



Joachim Otting
Schriftleiter

AG München spricht
Kostenerstattung zu

● Reparaturbestätigung

Fiktive Abrechnung und Nutzungsausfall bei Reparatur: Reparaturbestätigung statt „Tageszeitung“

Der Geschädigte rechnet nach einem Haftpflichtschaden fiktiv ab und repariert selbst. Für die Nutzungsausfallentschädigung legt er eine gutachterlich erstellte Reparaturbestätigung vor. Die Kosten dafür verlangt er vom eintrittspflichtigen Versicherer. Der meint, ein Foto des reparierten Fahrzeugs mit einer Tageszeitung als Datumsnachweis hätte genügt und koste nichts. Das AG München spricht die Kostenerstattung jedoch zu.

Nach Ansicht des AG ist im Hinblick auf das gängige Regulierungsverhalten der Versicherer das bloße Vorhalten einer Tageszeitung vor ein Fahrzeug bei Weitem nicht ausreichend. Zum einen zeige dies nicht, wann das Fahrzeug konkret fertiggestellt, zum anderen nicht, wie es konkret repariert wurde. Die diesbezüglichen mannigfachen Einwendungen der Versicherer seien gerichtsbekannt. Also sei der Geschädigte berechtigt, eine entsprechende Bestätigung mit Besichtigung durch seinen Sachverständigen vorzulegen, wofür der Versicherer auch die Kosten zu tragen habe (AG München, Urteil vom 30.01.2025, Az. 333 C 16232/24, Abruf-Nr. 253040, eingesandt von Rechtsanwalt Michael Brand, München).

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 660
auf Seite 19

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 660: Reparaturbestätigung statt Tageszeitung (H) → Abruf-Nr. 50788927

● Regress

Auch das AG Suhl sagt im Regressprozess: Die Werkstatt darf sich auf Schadensgutachten verlassen

Grundsätzlich darf sich nicht nur der Geschädigte, sondern auch die Werkstatt auf ein Schadensgutachten verlassen, und die Werkstatt darf den Auftrag annehmen und abarbeiten, gemäß dem Gutachten zu reparieren. So sagt es das AG Suhl in einem Rechtsstreit, in dem der Versicherer eine Werkstatt wegen angeblich überflüssiger Arbeiten in Regress nehmen wollte.

Ein Gutachten bezwecke nämlich die neutrale Darstellung des Reparaturumfangs. Dies gelte auch, wenn es sich um ein vom Geschädigten in Auftrag gegebenes Privatgutachten handelt. Die Werkstatt dürfe den Auftrag, „nach Gutachten zu reparieren“, abarbeiten, ohne eigene Prüfungen anzustellen. Anderenfalls würde man unterstellen, dass die Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt besondere Kenntnisse hätten, die der Schadensgutachter nicht hat (AG Suhl, Urteil vom 01.12.2025, Az. 1 C 287/24, Abruf-Nr. 252540, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Zetzmann, Suhl).

Wichtig – Damit liegt das AG Suhl auf der Linie einer Vielzahl von Gerichten, deren Urteile dazu führen, dass das Gutachten „vorn“ den Geschädigten schützt und „hinten“ die Werkstatt.

Gutachten schützt
Geschädigten und Werkstatt

● Regress

AG Duisburg-Hamborn: Durchschnittswerte aus einem vom Versicherer selbst gemachten Tableau sind ohne Bedeutung

Ein großer Versicherer verklagt einen Schadengutachter auf Rückzahlung eines Teils des Gutachtenhonorars. Er meint, er könne sich im Hinblick auf die berechnete Höhe des Honorars an Durchschnittswerten orientieren, die er aus über 500.000 Schadensfällen pro Jahr erfasse und bei regelmäßiger Aktualisierung in einem Tableau zusammenstelle, das zahlreiche Sachverständigenbüros als Abrechnungsgrundlage akzeptierten. Das sieht das AG Duisburg-Hamborn anders.

Versicherer zieht den Kürzeren

Es sei nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund von Bedeutung sein solle, welche „Durchschnittswerte“ der Versicherer – offenbar bundesweit – ermittle und für erforderlich halte. Dass die zwischen dem Schadengutachter und dem Geschädigten vereinbarte Vergütung nicht ortsüblich sei, sei vom Versicherer nicht konkret dargelegt. Was die Versicherer-Seite für angemessen halte, stimme nicht notwendigerweise mit der ortsüblichen Vergütung überein, und sei daher nicht entscheidungserheblich (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 25.02.2026, Az. 23 C 292/25, Abruf-Nr. 253112, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Ralph Burkard, BRE, Meckenheim).

● Regress

Weiteres Urteil zur Unwirksamkeit der alten HUK-Vorteilsausgleichsabtretung

Auch eine Abteilung des AG Köln hat entschieden, dass die alte Vorteilsausgleichsabtretung der HUK unwirksam ist. Denn die von der HUK vorformulierte Abtretungserklärung der Geschädigten sei hinsichtlich der abzutretenden Forderung in sich widersprüchlich und unbestimmt, mithin unwirksam. Aus der Abtretungserklärung werde nicht hinreichend deutlich, welche etwaigen Ansprüche der Geschädigten gegenüber dem Sachverständigen von der Abtretung umfasst sein sollen.

Rechtsprechung am AG Köln zur alten HUK-Abtretung ist noch uneinheitlich

Dies könne auch nicht im Wege der Auslegung beseitigt werden. Weil der Gutachtenvertrag im Hinblick auf den Honoraraspekt kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist, gibt es für die klagende HUK also in dem konkreten Vorgang keine Anspruchsgrundlage (AG Köln, Urteil vom 13.03.2026, Az. 139 C 731/25, Abruf-Nr. 253110, eingesandt von Rechtsanwalt Bernhard Trögl, Pleinfeld).

Wichtig – Die Rechtsprechung am AG Köln zur (Un-)Wirksamkeit der alten HUK-Abtretung ist uneinheitlich. Mit Urteil vom 06.03.2026 (Az. 142 C 547/25, Abruf-Nr. 253111) hat eine andere Abteilung die Abtretung für wirksam gehalten. So wird es wohl bald zu einer Berufungsentscheidung kommen, weil vor diesem Hintergrund bei weiteren Entscheidungen die Berufung zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung zugelassen werden muss (§ 511 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 ZPO).

Abwicklung betrifft nur das vertragliche Innenverhältnis zwischen Werkstatt und Lackierbetrieb

● Regress

Gescheiterter Verbringungskostenregress: Steht fest, dass verbraucht wurde, kommt es auf die Einzelheiten nicht an

Ist nachgewiesen, dass eine Verbringung von der die Karosseriearbeiten vornehmenden Werkstatt zum Lackierbetrieb und zurück stattgefunden hat, schuldet der Geschädigte der Werkstatt die Verbringungskosten. Folglich kann der Versicherer sie nicht im Regress zurückfordern, entschied das AG Osterholz-Scharmbeck.

Das Gericht betont: Es kommt nicht darauf an, ob beim Transport Fahrzeuge eingesetzt wurden oder welcher Mitarbeiter diesen Transport durchgeführt hat. Denn das betrifft nur das vertragliche Innenverhältnis zwischen der Werkstatt und dem Lackierbetrieb (AG Osterholz-Scharmbeck, Urteil Az. 43 C 120/25, Abruf-Nr. 252098, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge).

● Fiktive Abrechnung

AG Berlin-Mitte zur Abrechnung fiktiver Reparaturkosten: Ein Prüfbericht zum Reparaturumfang ist ohne Bedeutung

AG sieht Prüfbericht nicht als eigenständiges aussagekräftiges Schädengutachten

Der Kläger, der fiktive Reparaturkosten nach Gutachten abrechnet, genügt den Anforderungen an die Darlegung der Schadenshöhe, wenn er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens beziffert. Die Übersendung eines Prüfberichts an den Geschädigten genügt den Anforderungen an die Darlegungslast des Versicherers hinsichtlich eines niedrigeren Schadens nicht, entschied das AG Berlin-Mitte.

Denn bei dem Prüfbericht handelt es sich nach Ansicht des AG nicht um ein eigenständiges aussagekräftiges Schädengutachten, das Grundlage einer fiktiven Abrechnung sein könne. Der Prüfbericht lasse keinen sachverständigen Aussteller erkennen. Dem Geschädigten könne nicht zugemutet werden, im Zeitpunkt seiner Restitutionsentscheidung nur aufgrund eines Prüfberichts und ohne zumindest eine Sichtprüfung des Pkw durch einen Kfz-Sachverständigen davon auszugehen, dass der behauptete Reparaturaufwand den tatsächlichen unfallursächlichen Reparaturaufwand abbilde (AG Berlin-Mitte, Az. 101 C 25/25 V, Abruf-Nr. 252548, eingesandt von Rechtsanwalt Umut Schleyer, Berlin).

Wichtig – Es ist wohl der Standard, dass ein Versicherer bei der fiktiven Abrechnung mit nichts anderem als einem Prüfbericht dagegen hält. Nach der Rechtsprechung des AG Berlin-Mitte hilft es ihm auch nicht, wenn er im Rechtsstreit substantiiertes vorträgt. Denn das Gericht stellt auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Geschädigten ab, wie er vorgeht. Das ist nützlich, aber mit Vorsicht zu genießen: Der BGH steht nämlich auf dem Standpunkt, dass es bei der Abrechnung fiktiver Reparaturkosten jedenfalls dann keine Restitutionsentscheidung gibt, wenn nicht vorgetragen wird, dass die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten für eine Ersatzbeschaffung verplant wurden. Im Übrigen muss auch differenziert werden: Die Verweisung im Prüfbericht auf die Kosten einer anderen Werkstatt (wenn sie denn inhaltlich mal den Tatsachen entspricht) ist von der Frage des Reparaturwegs zu trennen.

● Allgemeines

Kickback-Forderungen an Anwälte sind keine gute Idee

Gerade geht es durch die Szene: Eine extrem schnell wachsende Anwaltskanzlei, die durch Zahlungen an Werkstätten für – sagen wir: – Unterstützungsleistungen bei von der Werkstatt vermittelten unfallgeschädigten Mandanten aufgefallen ist, ist krachend in die Insolvenz gegangen.

Anwaltskanzlei-Insolvenz lässt aufhorchen

Jedenfalls nach bisheriger Einschätzung sind dabei von Versicherern dorthin gezahlte Gelder weitestgehend verloren. Wenn die Werkstatt die Beträge nun vom Kunden fordert, wird der sagen: „Du hast mir die doch empfohlen.“ Sollte der Kunde in den nächsten Tagen ein wenig das Internet durchforsten, wird er verstehen, was der gierige Grund der Empfehlung war.

Abermals zeigt sich: Langfristige solide Arbeit der Empfehlungskanzlei ist mehr wert als der kurzfristige Effekt eines wie auch immer getarnten Kickback.

● Mietwagenkosten

Überschrift „Leihvertrag“ statt Mietwagen führt zu völlig überflüssigen Diskussionen und landet vor Gericht

Zwar spricht der Volksmund oft vom „Leihwagen“, wenn er einen Mietwagen meint. Doch alle Werkstätten sollten darauf achten, dass sich diese Ungenauigkeit nicht in den schriftlichen Dokumenten niederschlägt. Wer statt des korrekten Begriffs „Mietvertrag“ den Begriff „Leihvertrag“ als Überschrift nutzt, schafft Unklarheit. Denn „Leihe“ ist in unserem Recht eine kostenlose Gebrauchsüberlassung, im Gegensatz zur „Miete“, die eine kostenpflichtige Gebrauchsüberlassung beschreibt. Das hat ein Versicherer vor dem AG Heidenheim a. d. Brenz erbarmungslos auszunutzen versucht.

Gericht legt Vertragswerk aus

Im Streit um die Mietwagenkosten argumentierte der Versicherer, dass es angesichts der Überschrift „Ausleihformular“ keine berechtigten Mietwagenkosten geben könne. Das AG hat richtig reagiert, als es den Vertrag ausgelegt hat: Das Gericht folge nicht der Ansicht des Versicherers, dass es sich bei dem Vertrag um einen unentgeltlichen Leihvertrag zwischen dem Geschädigten und dem Autohaus handle. Zwar sei der Vertrag mit „Ausleihformular“ überschrieben und eine Leihe sei nach § 598 BGB unentgeltlich. Allerdings könne zur Ermittlung des Vertragstypus nicht einfach auf die Überschrift abgestellt werden. Vielmehr werde aufgrund des Inhalts des Dokuments deutlich, dass die Parteien bei Abschluss des Vertrages von einer Gegenleistung hinsichtlich der Überlassung des Fahrzeugs ausgegangen seien. Innerhalb des Dokuments sei ausdrücklich ein Tagespreis festgelegt und vereinbart worden (AG Heidenheim, a. d. Brenz, Urteil vom 24.02.2026, Az. 2 C 926/25, Abruf-Nr. 253041, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

Wichtig – So ein Streit ist unnötig. Wer ebenfalls „Leihwagen“ schreibt, sollte das dringend korrigieren.

*Versicherer hat in dem Fall
Entlastungsmöglichkeit
im Regresswege*

- Mietwagenkosten

Ob vermietetes Fahrzeug bei Zulassungsstelle korrekt registriert wurde: AG Bad Neustadt a. d. Saale bejaht Mietwagenrisiko

Das AG Bad Neustadt wendet auf die Thematik, ob der Mietwagen ordnungsgemäß bei der Zulassungsstelle registriert wurde, die Grundsätze des Mietwagenrisikos an. Weil der typische Geschädigte die Hintergründe der Zulassungsvorschriften nicht kennt, kann er die Mietwagenkosten so erstattet verlangen, als sei das Fahrzeug ordnungsgemäß zugelassen, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung von Rückforderungsansprüchen gegen das vermietende Autohaus an den Versicherer.

Damit liegt das Gericht nach Auffassung von UE auf der Linie des BGH, der alle Risiken, die außerhalb der Einflussosphäre des Geschädigten liegen, dem Schädiger auflastet. Aber eben nur mit der Entlastungsmöglichkeit des Versicherers im Regresswege gegen den Vermieter (AG Bad Neustadt a. d. Saale, Urteil vom 05.02.2026, Az. 1 C 278/25, Abruf-Nr. 253042, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spies, Münnerrstadt).

Wichtig – Nicht nur, dass die Vermietung von Fahrzeugen, die zulassungsrechtlich nicht als Mietwagen registriert sind, in existenzielle Probleme führen kann (schlimmstenfalls kein Versicherungsschutz, auch die Entziehung aller Roten 06-Kennzeichen wegen zulassungsrechtlicher Unzuverlässigkeit. Die „Bis jetzt ist es immer gutgegangen“-Haltung mancher Werkstätten ist schlicht abenteuerlich). Auch das Risiko von Regressen des gegnerischen Versicherers gegen die Werkstatt ist schwer abschätzbar.

- Mietwagenkosten

Mietwagennutzung von 18,97 km/Tag bei Leben auf dem Land

*AG Bad Neustadt a. d. Saale
spricht Mietwagenkosten zu*

Die Geschädigte ist zum Unfallzeitpunkt 82 Jahre alt und alleinstehend. Sie lebt sowohl hinsichtlich des Ortes selbst als auch der näheren Umgebung insgesamt ländlich geprägt. Die Gegend ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur unzureichend angebunden. Im Ort gibt es zwar ein Taxiunternehmen. Das gilt aber nicht als verlässlich, da es regelmäßig entweder zu spät oder gar nicht komme. Der Versicherer hat all das nur pauschal bestritten. Für ein wirksames Bestreiten hätte er – so das AG Bad Neustadt a. d. Saale – jedoch auf die einzelnen Punkte eingehen müssen.

Das Gericht hat die Mietwagenkosten zugesprochen, da die 20 km/Tag ohnehin nur eine Faustregel darstellen und die 18,97 km/Tag tatsächlicher Nutzung nur etwas unter dieser Untergrenze liegen (AG Bad Neustadt a. d. Saale, Urteil vom 05.02.2026, Az. 1 C 278/25, Abruf-Nr. 253042, eingesandt von Rechtsanwalt Gernot Spies, Münnerrstadt).

– Restwert

Restwert bei Haftpflicht und Kasko: Aktuelle Rechtsprechung und untaugliche Angebote

Die Rechtsprechung des BGH zur Frage, auf welchem Markt Restwertgebote für verunfallte Fahrzeuge ermittelt werden müssen, ist sehr klar: Es kommt darauf an, ob es sich um einen Haftpflicht- und Kaskofall handelt, oder ob das verunfallte Fahrzeug veräußert oder teilrepariert weitergenutzt wird. Und bei Haftpflichtschäden spielt es eine Rolle, wer der Geschädigte ist: Ist er nicht gewerblich mit dem Fahrzeughandel befasst? Oder ist er Autohändler, Leasinggesellschaft oder „Auto-Bank“? UE gibt eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung und untaugliche Angebote.

Das gilt in allen Konstellationen im Kasko- und Haftpflichtfall

Generell gilt für alle Konstellationen im Kasko- und Haftpflichtfall Folgendes:

Ein Gebot vom großen Unbekannten ist unzumutbar

Schaut man bei manchem Restwertangebot, das über eine der Restwertbörsen eingeholt wird, genauer hin, fällt auf: Als Bieter wird eine Firma „Autohandel (Name)“ benannt. Allerdings ist die genannte Adresse die einer Abwicklungsgesellschaft der jeweiligen Restwertbörse. Auch die Telefonnummer ist bis auf die letzten Ziffern für die Nebenstelle identisch mit der Börse, und die genannte Mailadresse enttarnt sich hinter dem @ als eine der Börse:

Identität des Bieters wird beim Restwertangebot systematisch verschleiert

Das bedeutet: Die Identität des Bieters wird verschleiert. Nach verbreiteter Auffassung in der Rechtsprechung ist so ein Angebot unbeachtlich. Denn wenn ein Unfallgeschädigter sein Fahrzeug an einen vom Versicherer benannten Restwertbieter verkaufen soll, ist das Mindeste, was er wissen muss, wer sein Geschäftspartner ist. Und auch wenn er nicht an den benannten Bieter verkaufen soll, dessen Gebot aber die Untergrenze des Verkaufspreises ohne den Vorwurf des Verstoßes gegen die Schadenminderungspflicht oder beim Kaskoschaden gegen vertragliche Obliegenheiten sein soll, muss klar sein, von wem das Gebot stammt.

Wo ist der Bieter zu finden? Was ist seine zustellungsfähige Anschrift, wenn es Streitigkeiten gibt? Ist er in Deutschland ansässig oder stellen sich Rechtsfragen eines grenzüberschreitenden Verkaufs? Ein Angebot einer „Autohandel (Name)“ ohne Kontaktdaten ist vollkommen windig und nichtssagend und daher weder einer Privatperson noch einer Firma, einer Leasinggesellschaft oder einer Autobank zuzumuten. Denn eine Bank, die an „den großen Unbekannten“ verkauft, wird zweifelsfrei gegen ihre Compliance Regeln verstoßen.

Windiges Angebot ohne Kontaktdaten ist keinem zuzumuten

Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung als Beleg:

- Das AG Köln hat entschieden: Wird dem Geschädigten nicht deutlich, wer tatsächlich sein Vertragspartner beim Verkauf des Unfallwagens werden soll, ist ihm die Annahme eines solchen Überangebotes nicht zuzumuten (AG Köln, Urteil vom 20.12.2023, Az. 275 C 77/23, Abruf-Nr. 239191).

AG Köln hält Annahme des Überangebotes für nicht zumutbar

*AG Bergisch-Gladbach:
Rudimentäre Angaben
reichen nicht*

- Und das AG Bergisch-Gladbach sagt: Solche rudimentären Angaben reichen nicht, um die Identität des Kaufinteressenten und damit seine Seriosität zu überprüfen (AG Bergisch-Gladbach, Urteil, Az. 66 C 124/24, Abruf-Nr. 252978).

*BGH: Restwert-Nettobetrag
für Geschädigte*

Wenn das Angebot einen Brutto- und einen Nettobetrag nennt

Häufig wird in Schadengutachten oder im vom Versicherer übersandten Gebotsblatt der Restwert mit einem Brutto- und einem Nettobetrag dargestellt.

- Dass sich der zum Vorsteuerabzug berechnete Geschädigte oder VN stets nur den Nettobetrag anrechnen lassen muss, ist klar. Denn die bei der Veräußerung vereinnahmte Mehrwertsteuer muss er an den Fiskus abführen. In seiner Vermögensbilanz schlägt sich nur der Nettobetrag nieder.
- Interessant ist aber die Rechtsprechung des BGH für den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten: Beim tatsächlichen Verkauf wird sich zeigen, ob der Bieter dem Privaten nur den Netto- oder den Bruttobetrag zahlt.

*In Weiternutzungs-
fällen ist Nettobetrag
entscheidend*

- Bei den Fällen des Behaltens wegen Weiternutzung steht der BGH jedoch auf dem Standpunkt: Ein vernunftbegabter Unfallwagenhändler wird nur demjenigen den Bruttobetrag bezahlen, der ihm die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweist. Denn dann macht er sie später als Vorsteuer geltend und ist in seiner Kalkulation nur mit dem Nettobetrag belastet. Warum, so der BGH, soll er dem nicht zum Vorsteuerabzug Berechtigten denn im Ergebnis 19 Punkte mehr bezahlen? Ein solches Angebot könne bei Weiternutzungsfällen nur so ausgelegt werden, dass das Angebot ersichtlich darauf ziele, den Bruttobetrag nur bei Ausweis der Umsatzsteuer, anderenfalls lediglich den Nettobetrag zu zahlen. Also ist bei Privaten dann nur der Nettobetrag vom WBW in Abzug zu bringen (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Rz. 29, Abruf-Nr. 222229). Das Urteil stammt zwar aus einem Kaskofall, doch wie ein Restwertangebot auszulegen ist, hängt nicht davon ab, ob ein Kaskofall oder ein Haftpflichtfall abzuwickeln ist.

Das gilt beim Kaskoschaden

Beim Kaskoschaden kommt es darauf an, ob das Fahrzeug verkauft wird.

Veräußerungsfälle

Wenn es beim Kaskoschaden auf den Restwert ankommt und das verunfallte Fahrzeug veräußert werden soll, greift das Weisungsrecht des Kaskoversicherers.

In den allermeisten Verträgen hat die Weisungsrechtsklausel denselben Wortlaut wie die entsprechende Klausel in den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): „E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.“

*Weisungsrecht des
Versicherers greift
bei Kaskoschaden*

*Angebote von Aufkäufern
aus dem Ausland
sind normalem Verkäufer ...*

Das ist die Grundlage dafür, dass in aller Regel der Restwert über die Restwertbörsen ermittelt wird. Ob dabei auch Angebote von Aufkäufern aus dem Ausland dem Versicherungsnehmer (VN) zumutbar sind, wird von den Gerich-

ten überwiegend verneint (AG Köln, Urteil vom 15.07.2022, Az. 269 C 20/22, Abruf-Nr. 230281; AG Zossen, Urteil vom 29.04.2019, Az. 5 C 175/18, Abruf-Nr. 219622; ähnlich AG Lübeck, Hinweisbeschluss vom 11.08.2020, Az. 22 C 1464/20, Anruf-Nr. 217336; und spezifisch für Kaskoschäden LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19, Abruf-Nr. 210729).

Denn beim Verkauf ins Ausland können sich diverse Unwägbarkeiten einstellen, die ein normaler Verkäufer eines Unfallwagens gar nicht überblicken kann. Anders kann das bei einem autohauseigenen Fahrzeug und einem Autohaus mit Exporterfahrung sein.

... wegen diverser Unwägbarkeiten nicht zumutbar

Weiternutzungsfälle

Für die Fälle der un- oder teilreparierten Weiternutzung des Fahrzeugs hat der Versicherungssenat des BGH entschieden: Die Weisungsrechtsklausel greift dann nicht. Denn sie verlangt ja, dass der VN „vor der Verwertung“ des Fahrzeugs die Weisung einholt. Den Zeitpunkt „vor der Verwertung“ gibt es aber nicht, wenn nicht verwertet wird. Die Folge davon ist, dass dann auch in Kaskofällen (vorbehaltlich einer – von UE aber noch nie gesehenen – abweichenden Klausel im Kaskovertrag) nur ein Restwert vom örtlichen allgemeinen Markt anzurechnen ist.

BGH-Urteil schützt VN in Weiternutzungsfällen

Die Begründung: Im Falle des tatsächlichen Verkaufs des Fahrzeugs kann der Versicherer dem VN behilflich sein. Im Falle der Weiternutzung des Fahrzeugs geht es aber um keinen realen Verkauf, sondern einen nur gedachten. Dazu der BGH: „Da hier keine Bewährungsprobe durch die reale Veräußerung erfolgt, birgt die bloße Unterstellung von Weisungen und Unterstützung des Versicherers die Gefahr, dass der Restwert ohne ausreichende tatsächliche Grundlage lediglich rechnerisch erhöht und die Versicherungsleistung geschmälert wird.“ (BGH, Urteil vom 14.04.2021, Az. IV ZR 105/20, Rz. 25, siehe auch Rz. 26, Abruf-Nr. 222229).

Haftpflichtschaden

Bei Haftpflichtschäden unterscheidet der BGH für die Frage des für die Restwertermittlung einzubeziehenden Marktes zwei Fallgruppen, nämlich

- die Fallgruppe des nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten und
- die Fallgruppe des gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten.

BGH unterscheidet Haftpflichtschäden-Fallgruppen

Wichtig – In die zweite Gruppe hat er bisher die Autohändler, die Leasinggesellschaften und in einer Erweiterung seiner Überlegungen die auf die Finanzierung von Fahrzeugen spezialisierten Banken einsortiert.

Fallgruppe 1: Nicht gewerblich mit An- und Verkauf befasste Geschädigte

- **Verkaufsfälle:** Trotz aller Anwürfe aus der Versicherungswirtschaft rückt der BGH nicht von seiner Linie ab, wenn der Geschädigte nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasst ist: Der Restwert ist am örtlichen Markt zu ermitteln, damit der Geschädigte bei einer Ersatzbeschaffung quasi im one-stop-shopping das Unfallfahrzeug in Zahlung geben kann. Allerdings muss der Schadengutachter den lokal ermittelten Restwert mit drei Angeboten im Schadengutachten unterfüttern. Ändern-

Seit Jahrzehnten stabile Rechtsprechung für Amateur: Restwert am örtlichen Markt

falls ist das Gutachten für den Geschädigten keine verlässliche Grundlage (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Geschädigter muss Versicherer nicht vorab Gelegenheit zum Überbieten geben

- Der Geschädigte muss auch nicht vor der Veräußerung dem Versicherer Gelegenheit geben, den Restwert aus dem Gutachten zu überbieten. Denn eine solche Pflicht würde die Dispositionsfreiheit und die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten aus § 249 BGB mit Füßen treten (zusammengefasst in BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15, Abruf-Nr. 189462).

Ein Überangebot vor dem Verkauf ist zu beachten, wenn es konkret ist

- Allerdings kann der Versicherer den im Gutachten ermittelten Restwert überbieten, solange der Geschädigte das Fahrzeug noch nicht veräußert hat. Das ist eine Folge von § 254 Abs. 2 BGB. Dann darf das Überangebot auch vom Sondermarkt stammen, wenn es konkret ist und eine Abholung des Fahrzeugs enthält (BGH, Urteil vom 01.06.2010, Az. VI ZR 316/09, Abruf-Nr. 102089).

PRAXISTIPP – Die Überangebote sind in aller Regel aus einer Restwertbörse. Ein Blick darauf, ob der Bieter tatsächlich benannt oder hinter einer Servicegesellschaft der Restwertbörse versteckt wird, sollte nicht fehlen.

Bitte um Abwarten genügt nicht

- Die pure Ankündigung eines Überangebotes mit der Bitte um Abwarten genügt nicht (AG Eckernförde, Urteil vom 11.02.2022, Az. 6 C 226/21 (2), Abruf-Nr. 227660). Genauso sehen es das LG Saarbrücken (Urteil vom 29.10.2020, Az. 6 O 187/20, Abruf-Nr. 218750) sowie das AG Coburg (Urteil vom 14.05.2020, Az. 14 C 126/20, Abruf-Nr. 216178).

Der folgende gerichtlich entschiedene Fall zeigt, dass von Zeit zu Zeit mit harten Bandagen gekämpft wird:

Der Fall

Es gibt durchaus Fälle mit erfundenen Restwertüberangeboten

Der Schadengutachter hatte lokale Restwertangebote zwischen 30 und 50 Euro bekommen und im Gutachten mit Bieternamen und Telefonnummern aufgeführt. Noch vor Verkauf des Fahrzeugs kam es zu einem Telefonat zwischen dem Geschädigten und dem Sachbearbeiter beim Versicherer. In der Akte des Versicherers gab es, so eine Erkenntnis aus dem Prozess, folgende Notiz: „Anruf bei AST: Das Fzg ist noch nicht verkauft. AST fährt allerdings morgen für 2 Wochen in den Urlaub. Angekündigt, dass wir direkt ein RW-Angebot senden werden über 1.000 EUR.“

Da fragt man sich: Woher weiß der Sachbearbeiter in dem Moment, dass er ein Restwertangebot über 1.000 Euro bekommen wird? Das kann bei dem Zeitablauf nur eine ins Blaue hinein behauptete Offerte gewesen sein. Auf der Grundlage 1.000 Euro rechnete der Versicherer ab, obwohl so ein Angebot nie bei Geschädigten eintraf. Noch im Rechtsstreit hat der Versicherer das Angebot nur behauptet, aber nicht gezeigt, was nur damit erklärt werden kann, dass es so ein Angebot nicht gab (AG Lübeck, Urteil vom 18.06.2019, Az. 33 C 414/19, Abruf-Nr. 210018).

BGH entscheidet gegen Geschädigten

- **Übererlös:** Der Geschädigte gehört in die Gruppe der nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befassten Geschädigten. Folgerichtig ermittelt der Schadengutachter einen Restwert am örtlichen allge-

meinen Markt. Der Geschädigte will nun auf dieser Grundlage abrechnen, obwohl er beim Verkauf des Fahrzeugs einen höheren Erlös erzielt hat. Er beruft sich darauf, dass der Mehrerlös auf seinen überpflichtigen Anstrengungen beruhe. Er trägt vor, dass er „zufällig durch einen Arbeitskollegen von dem Restwertaufkäufermarkt im Internet erfahren habe“. Da habe er das höhere Angebot bekommen. Der BGH entscheidet: Zwar ist der Grundsatz, dass ein Übererlös wegen überpflichtigen Anstrengungen beim Geschädigten verbleibe. Aber der im konkreten Fall erzielte Übererlös beruhe nicht auf überpflichtiger Anstrengung, sondern sei sehr einfach zu erzielen gewesen (BGH, Urteil vom 07.12.2004, Az. VI ZR 119/04, Abruf-Nr. 050148).

- Zum identischen Ergebnis kam der BGH in einem Fall, bei dem der Haftpflichtversicherer seine volle Eintrittspflicht bestritten hat und Geschädigte dann zunächst auf seinen Kaskoversicherer umschwenkte. Der wies ihm eine bessere Verwertungsmöglichkeit nach als die im Haftpflichtgutachten. Dorthin verkaufte der Geschädigte das Unfallfahrzeug. In der weiteren Auseinandersetzung mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer wollte er sich nur den Restwert aus dem Schadengutachten anrechnen lassen. Der BGH teilte die Auffassung des Berufungsgerichts, dass dem Geschädigten der Übererlös sprichwörtlich „in den Schoß gefallen“ sei (BGH, Urteil vom 15.06.2010, Az. VI ZR 232/09, Abruf-Nr. 102213).
- **Verkauf „freihändig“:** Wenn der Verkauf des Unfallfahrzeugs außerhalb einer gutachterlichen Grundlage erfolgt, wertet der BGH das als konkrete Abrechnung. Dann ist der tatsächlich erzielte Betrag anzurechnen. Allerdings hat der Versicherer die Möglichkeit des Nachweises, dass auf dem relevanten Markt ein höherer Betrag zu erzielen gewesen wäre (BGH, Urteil vom 12.07.2005, Az. VI ZR 132/04, Abruf-Nr. 052785).

Mehrerlös des Geschädigten ist zu berücksichtigen

Wichtig – Nach Auffassung von UE ist das nicht zur Nachahmung empfohlen. Dennoch muss man das Urteil kennen, wenn aufgrund welcher Verwicklungen auch immer ein solcher Fall vorliegt.

- **Weiternutzung teilrepariert:** Nutzt der Geschädigte das Fahrzeug trotz des rechnerischen Totalschadens teilrepariert weiter, kann der Versicherer den Restwert aus dem Gutachten nicht mit einem Angebot vom Sondermarkt überbieten. Der Grund liegt darin, dass es dem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug später einmal auch ohne Unterstützung des Versicherers verkaufen zu können, wenn der den Fall längst zu den Akten gelegt hat. Das darf er am örtlichen allgemeinen Markt erledigen (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06, Abruf-Nr. 071214; BGH, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, Abruf-Nr. 072681; BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Versicherer kann Restwert aus Gutachten nicht mit Angebot vom Sondermarkt überbieten

Fallgruppe 2: Gewerblich mit An- und Verkauf befassten Geschädigten

- **Autohändler als Geschädigter:** Gehört das verunfallte Fahrzeug in den Bestand eines Autohändlers oder auch einer Autowerkstatt, ist – so der BGH – der Restwert am überregionalen Markt unter Einbeziehung der Restwertbörsen zu ermitteln. Das begründet er mit zwei Argumentationssträngen:
 - Erstens ist Schutzzweck für den nicht autohandelsbefassten geschädigten die Möglichkeit der Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs anlässlich der Ersatzbeschaffung am örtlichen Markt. Diesen Schutz braucht der Auto-

Restwert am überregionalen Markt unter Einbeziehung der Restwertbörsen zu ermitteln

händler nicht, weil er das Fahrzeug nicht bei einem Ersatzkauf in Zahlung geben wird.

- Zweitens gilt: Wenn ein Autohändler ganz legitim ein Unfallfahrzeug vom Kunden zum lokal ermittelten Wert kauft, verkauft er es weiter. Und deshalb kennt er die spezialisierten Restwerthändler, er hat Zugang zu ihnen. Weil er also weiß, wie man den bestmöglichen Verkaufspreis erzielt, kann er dieses Wissen nicht in dem Fall unterdrücken, in dem sein eigenes Fahrzeug verunfallt ist (BGH im Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 15, Abruf-Nr. 210470).

Leasinggesellschaft muss für Restwert Sondermarkt einbeziehen

- **Leasinggesellschaft als Geschädigter:** Gehört das verunfallte Fahrzeug einer Leasinggesellschaft, sieht der BGH das genauso. Der Schutzzweck „Inzahlunggabe bei Ersatzbeschaffung“ zieht nicht. Die Kenntnisse Richtung Sondermarkt hat die Leasinggesellschaft, und wenn sie die nicht selbst hat, kann sie sich von den Autohändlern, mit denen sie planmäßig im gemeinsamen Absatzinteresse für den Vertrieb von Leasingverträgen zusammenarbeitet, helfen lassen (BGH, Urteil vom 02.06.2024, Az. VI ZR 211/22, Rz. 24, Abruf-Nr. 243499).

BGH differenziert bei Sicherungsübereignung nach Art der Bank

- **Finanzierende Bank als Geschädigter:** Gehört das verunfallte Fahrzeug wegen der Sicherungsübereignung im Unfallzeitpunkt einer finanzierenden Bank, differenziert der BGH:
 - Die Sparkassen, Volksbanken oder andere Universalbanken sind wie der nicht gewerblich mit dem Fahrzeughandel befasste Geschädigte zu behandeln.
 - Ist die Bank, wie es bei den Herstellern zuzuordnenden Banken der Fall ist, auf die Finanzierung von Fahrzeugen spezialisiert, soll sie sich, wenn sie selbst nicht den Zugang zum Sondermarkt hat, von den Autohändlern, mit denen sie planmäßig im gemeinsamen Absatzinteresse für den Vertrieb von Darlehensverträgen zusammenarbeitet, helfen lassen.

Wichtig – Allerdings deutet der BGH an, der Darlehensnehmer könne auch aus seinem Anwartschaftsrecht heraus selbst der Anspruchsteller sein. Das ist aber im Moment mit Vorsicht zu genießen. Rechtsprechung dazu entwickelt sich gerade in Fällen, in denen der Restwert vor der BGH-Entscheidung am örtlichen Markt ermittelt wurden und die zum Zeitpunkt der BGH-Entscheidung noch nicht abgerechnet waren. UE wird berichten.

INFORMATION



Mehr zum Thema
auf iww.de/ue

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 595: Restwertüberangebote, bei denen nicht klar ist, wer der Käufer wird, sind ohne Relevanz (H) → Abruf-Nr. 49875820
- Anwaltsbaustein RA044: Unbekannter Restwertbieter ohne Relevanz → Abruf-Nr. 47475628
- Anwaltsbaustein RA075: Klageerwiderungsbaustein gegen Restwertregress (H) → Abruf-Nr. 50307668
- Textbaustein 547: Restwert: Bieter vom Ort, aber Sondermarkt (H/K) → Abruf-Nr. 48421805
- Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) → Abruf-Nr. 44758086
- Beitrag „Konsequenzen der BGH-Entscheidungen zum merkantilen Minderwert bei BWB und Restwert“, UE 09/2024, Seite 10 → Abruf-Nr. 50123958
- Beitrag „Restwert Kasko, wenn der VN das Fahrzeug weiternutzt“, UE 04/2023, Seite 6 → Abruf-Nr. 49263498
- Beitrag „Restwertangebot aus Bulgarien ist unzumutbar“, UE 08/2022, Seite 4 → Abruf-Nr. 48481410

– Restwert

Unfall fernab des Heimatortes und die häufige Frage: Wo ist der örtliche Markt?

Ein Dauerthema rund um die Restwertermittlung ergibt sich aus dem Unfall, der sich fernab des Heimatortes ereignet: Wo ist da eigentlich der „örtliche Markt“? Am Unfallort oder am regelmäßigen Standort des Fahrzeugs? Eine Vorfrage ist: Kommt es dann eigentlich auf den örtlichen Markt an? Dazu erreichte uns eine außergewöhnlich originell formulierte Leserfrage, die das Thema noch um einen weiteren Aspekt erweitert.

Wohnorte von Eigentümer und ständigem Nutzer verschieden

FRAGE: Clara lebt in Soest und ist Eigentümerin eines VW Golf. Sie hat das Auto zur ständigen Nutzung ihrem Enkel A überlassen. Dieser wohnt in Alfeld. Der Enkel hat mit dem Auto in Hamburg einen unverschuldeten Unfall. Wie sich später herausstellt, ist es ein Totalschaden. Das Auto ist verkehrssicher. A fährt mit dem Auto nach Alfeld. Dort findet die Bewertung durch einen Sachverständigen statt. Dieser ermittelt den Restwert i.H.v. 50,00 € inkl. 19 % MwSt unter Berücksichtigung des lokalen Marktes, ausgehend von Alfeld. Der Versicherer übersendet ein höheres Restwertangebot von einem Aufkäufer aus dem Hamburger Hafen (811,00 €).

Was gilt bei einem Unfall fernab des Heimatortes?

Meine Fragen:

- Frage 1: Wo ist der regionale Markt: Wohnsitz der Eigentümerin; Wohnsitz des Nutzers; Ort des Unfalls? Und ändert sich etwas, wenn das Auto so beschädigt wird; dass es nicht mehr verkehrssicher bzw. fahrbereit ist?
- Frage 2: Muss die Eigentümerin das Angebot akzeptieren, wenn sie bzw. der Enkel das Auto ohnehin nicht mehr weiter nutzen will, bzw. ist es ein Unterschied, ob das Auto weiter genutzt wird oder sofort verkauft werden soll?

Wo ist der regionale Markt?

Was gilt bei Weiternutzung?

ANTWORT: Es kommt darauf an, ob das Fahrzeug teilrepariert weitergenutzt wird bzw., wenn nein, ob das Fahrzeug noch fährt.

Die Rechtslage in den Weiternutzungsfällen

Beginnen wir mit der zweiten Frage: Wenn gar keine Verkaufsabsicht besteht, weil das Fahrzeug teilrepariert weitergenutzt wird, kann der Versicherer den Restwert aus dem Gutachten nicht mit einem Angebot von „irgendwo“ überbieten (BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06, Abruf-Nr. 071214; BGH, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06, Abruf-Nr. 072681; BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553).

Versicherer kann den Restwert nicht überbieten

Allerdings könnte er den Nachweis führen, dass am örtlichen Markt mehr zu erzielen gewesen wäre. UE hat aber noch keinen Fall beobachtet, bei dem der Versicherer so vorgegangen ist. Da kommen immer die Börsen-Offerten.

Warum der BGH
auf den örtlichen Markt
abstellt und ...

... wie er mit Blick auf den
Geschädigten argumentiert

Restwertmarkt inkl. Internet
zu berücksichtigen –
keine Restwertermittlung
am örtlichen Markt

Zu klären: Wo findet der
Kauf des Ersatzfahrzeugs
statt?

ARBEITSHILFEN



Textbaustein 661
auf Seite 20

Fährt Fahrzeug noch oder fährt es nicht mehr?

Die erste Frage, nämlich die, wo der örtliche Markt ist, muss um einen Aspekt erweitert werden: Wie ist es, wenn das Fahrzeug am heimatfernen Unfallort so verunfallt, dass es nicht mehr nutzbar ist? Alle Facetten lassen sich ableiten aus dem Motiv des BGH, warum im Regelfall auf den örtlichen Markt abzustellen ist, wenn der Geschädigte nicht gewerblich mit dem Fahrzeughandel befasst ist.

Dem BGH geht es darum, dass der Geschädigte die Ersatzbeschaffung und die Abschaffung des Unfallfahrzeug aufwandsarm in einem Rutsch erledigen kann. Weiterhin geht er davon aus, dass der typische Geschädigte sein Ersatzfahrzeug bei einem Autohändler in seiner Nähe erwerben möchte. Das klingt im „O-Ton“ so (Ständige Rechtsprechung, z. B. in BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470):

Zitat des BGH

Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.

Variante 1: Durch Unfall in Hamburg gestrandet, weil nicht mehr nutzbar

Wäre das Fahrzeug in Abwandlung zum obigen Fall nach dem Unfall nicht mehr nutzbar und müsste abgeschafft werden, wäre es unwahrscheinlich, dass es in die Heimat transportiert würde. Die Transportkosten könnten nämlich als nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 1 S. 2 BGB eingestuft werden. Unwahrscheinlich erscheint auch, dass das Ersatzfahrzeug am Unfallort des Unfallgeschehens erworben würde. Damit kommt der Gedanke der Inzahlunggabe des Wracks im Rahmen eines one-stop-shop gar nicht in Betracht. Infolge dessen ist das gar kein Vorgang für eine Restwertermittlung am örtlichen Markt. Soll heißen: Scheidet eine Inzahlunggabe also aus, ist der gesamte Restwertmarkt inkl. dem im Internet einzubeziehen.

Variante 2: Heimfahrt auf eigener Achse

Tatsächlich jedoch ist das Fahrzeug aus der Frage auf eigener Achse zum Heimatort des ständigen Nutzers zurückgefahren worden. Nun stellt sich nur noch die Frage, ob der Kauf des Ersatzfahrzeugs tatsächlich oder hypothetisch in Soest oder in Alfeld erfolgt bzw. erfolgen würde. Der Ort bestimmt dann den „örtlichen Markt“. Genauso wäre es, wenn ein werthaltigeres Fahrzeug vom Unfallort nach Hause transportiert worden wäre: Wo findet der Ersatzkauf unter Inzahlunggabe des Unfallfahrzeugs statt?

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 661: Restwert: Eigentümer lebt woanders als der Nutzer (H) → Abruf-Nr. 50792928

– Schadengutachten

LG Bremen: Online-Gutachten ohne Besichtigung durch den Gutachter sind unzulässig

In einem von der Wettbewerbszentrale geführten Rechtsstreit hat das LG Bremen in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil einem Anbieter von Online-Schadengutachten untersagt, damit zu werben, der Verbraucher selbst müsse nur Lichtbilder vom beschädigten Fahrzeug schicken, dann bekomme er binnen weniger Minuten ein Schadengutachten für die Schadenregulierung. Das sei irreführend und daher wettbewerbswidrig.

LG Bremen weist Anbieter von Online-Schadengutachten in Schranken

Die Kernaussage des Urteils lautet: Konzepte, bei denen der Schadengutachter Lichtbilder zugesandt bekommt und darauf basierend ein Gutachten erstellt, berücksichtigen zentrale Verpflichtungen des Gutachters nicht. Wörtlich sagt das Gericht, die Besichtigung des beschädigten Objektes sei „die ureigenste Aufgabe eines Kfz-Sachverständigen mit fachlich geschultem Blick“. UE hat wenig Zweifel, dass das Urteil auch einer Berufung standhalten wird (LG Bremen, Urteil vom 16.01.2026, Az. 9 O 1720/24, Abruf-Nr. 252996, eingesandt vom Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kfz-Wesen e. V. BVSK).

LG Bremen moniert und ...

Zwar wurde im konkreten Fall nur die Werbung für das Produkt untersagt, aber die Logik dahinter lautet: Weil das Produkt als solches nicht in Ordnung ist, ist es die Werbung dafür als Vorstufe auch nicht. Die Problematik des Produkts ist also die Henne, die Werbung das Ei. Da die Werbung für das Produkt einfacher zu beweisen ist als ein konkreter Anwendungsfall, wird wettbewerbsrechtlich die Werbung angegriffen.

... stoppt irreführende Werbung für das Produkt

Ähnliche Modelle werden auch den Werkstätten offeriert

Im Vorgang des LG Bremen ging es um ein den Verbraucher direkt ansprechendes Konzept, hinter dem dann auch noch eine Schadenregulierung stehen sollte. Bekannter, aber genauso zu beurteilen, sind die Fälle, bei denen die Werkstatt Fotos zum Gutachtenersteller schickt und dafür Anteile des Gutachtenhonorars bekommt.

Wenn Werkstätten mit Anbieter von Online-Schadengutachten zusammenarbeiten ...

Für die Werkstatt, die ein solches Modell der Gutachtenerstellung empfiehlt, ohne dem Kunden gegenüber offenzulegen, dass der Schadengutachter das zu begutachtende Fahrzeug niemals unmittelbar in Augenschein nimmt und das Modell von der Werkstatt bevorzugt wird, weil sie kräftig am Gutachtenhonorar mitverdient, bedeutet das: Die Werkstatt beteiligt sich an einem Konstrukt, das wettbewerbswidrig ist. Wenn es wegen des Gutachtens Schwierigkeiten in der Regulierung gibt – womit nun zunehmend zu rechnen ist – macht sie sich dem Kunden gegenüber haftbar. Und umgekehrt: Wenn sie den Kunden über die Art der Gutachtenerstellung und ihr Interesse, am Gutachtenhonorar mitzuverdienen aufklärt, darf es als sicher gelten, dass der Grundsatz, der Geschädigte dürfe sich auf die Richtigkeit des Gutachtens verlassen, nicht mehr trägt.

... droht ihnen Ungemach

– Schadenabwicklung

„Versicherer hat angerufen, die waren so nett am Telefon“ – die Argumente für richtigen Weg

„Die Versicherung hat schon angerufen, die waren so nett am Telefon. Die haben gesagt, ich bräuchte keinen Schadengutachter und keinen Anwalt. Und wenn ich jetzt noch Gutachter und Anwalt einschalte, müsste ich die Kosten dafür selbst tragen.“ Das oder Ähnliches hat wohl schon jeder Serviceberater vom Kunden gehört, wenn es zum ersten Gespräch kommt. UE hat für diesen Fall die Urteile als Argumentationshilfe zusammengestellt.

Klare Ansage der Gerichte: Ohne Anwalt tricksen Versicherer

„Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u. Ä. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln.“ (OLG Frankfurt, Urteil vom 01.12.2014, Az. 22 U 171/13, Abruf-Nr. 143780).

Wichtig – Deutlicher kann man kaum zum Ausdruck bringen, dass Versicherer einem Geschädigten, der nicht anwaltlich unterstützt ist, gern berechnete Schadenersatzansprüche vorenthalten. Und solche Ansagen von Gerichten basieren auf hundert- oder tausendfacher Erfahrung mit Prozessakten.

Dass Versicherer glasklare Rechtsprechung beharrlich ignorieren, hat das AG Siegburg in einem Urteil zu Papier gebracht: „Auch die Kosten des Sachverständigen H., der nach BVSK abgerechnet hat, sind dem Kläger von der Beklagten vollständig zu erstatten. Von der Wiedergabe der Gründe mittels der bekannten Textbausteine wird abgesehen. Sie würden den Beklagtenvertreter eh nur langweilen.“ (AG Siegburg, Urteil vom 18.09.2023, Az. 123 C 46/22, Abruf-Nr. 238377).

Das AG Coburg hat dieselbe Erkenntnis: „Das Gericht nimmt aus einer Vielzahl hier geführter ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten irritiert zur Kenntnis, dass allgemeine Schadenersatzgrundsätze bei der beklagten Haftpflichtversicherung entweder unbekannt sind oder zu Lasten eines Unfallgeschädigten negiert werden ...“ (AG Coburg, Urteil vom 14.07.2017, Az. 15 C 696/17, Abruf-Nr. 195342).

Auch BGH sieht mögliche Schwierigkeiten in der Regulierung

So kommt auch der BGH zu der Erkenntnis, dass der Geschädigte nicht darauf vertrauen muss, der Versicherer werde schon ordnungsgemäß regulieren. Das ergibt sich aus folgender Passage zum Recht des Geschädigten auf anwaltliche Unterstützung:

*Plädoyer zur
Einschaltung eines
Anwalts bei
Verkehrsunfallsachen*

*Versicherer ignorieren
eindeutige
Rechtsprechung ...*

*... und Schadenersatz-
grundsätze beharrlich*

*BGH bestätigt Recht
auf Anwalt*

„Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – ggf. unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.“ BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf-Nr. 212615).

Wichtig – Daran ändert auch nichts, dass der Versicherer bereits telefonisch angekündigt hat, er werde die unfallbedingten Reparaturkosten erstatten. Denn die Erfahrung lehrt: Dennoch kommt es immer wieder zu Einwendungen zur Reparaturkostenhöhe.

So sieht es auch das OLG Dresden. Eine vom eintrittspflichtigen Versicherer übersandte Bestätigung der Übernahme der Reparaturkosten mit dem Inhalt „Hiermit erteilen wir eine Reparaturkostenübernahmebestätigung für den unfallbedingten Fahrzeugschaden. Bitte reichen Sie die Reparaturrechnung ein, oder lassen die Rechnung nebst Abtretung von der Werkstatt einreichen.“ schließt nicht aus, dass der Versicherer nach Vorlage der Reparaturrechnung Einwendungen im Hinblick auf reparierte oder unreparierte Altschäden erhebt (OLG Dresden, Urteil vom 02.12.2025, Az. 14 U 704/25, Abruf-Nr. 252990).

Das Recht auf den Schadengutachter

Der Geschädigte hat stets ein Recht auf Unterstützung durch einen Schadengutachter, dessen Kosten der gegnerische Versicherer erstatten muss. Allerdings hat er nicht immer das Recht auf ein umfängliches Schadengutachten. Bei übersichtlichen Schäden (manche nennen die „Bagatellschäden“) muss er ein nach Umfang und Kosten dem Schadenumfang angemessenes Produkt des Gutachters wählen. So etwas hat jeder seriöse Schadengutachter im Portfolio. Die Kosten dafür sind auch zu erstatten (AG Münster, Urteil vom 20.02.2020, Az. 7 C 1527/19, Abruf-Nr. 218512; AG Böblingen, Urteil vom 28.01.2014, Az. 2 C 2391/13, Abruf-Nr. 140469; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 24.09.2013, Az. 102 C 3011/13, Abruf-Nr. 133155; AG Heidenheim, Urteil vom 27.12.2013, Az. 5 C 699/13, Abruf-Nr. 140087; AG Hannover, Urteil vom 24.04.2013, Az. 562 C 1157/13, Abruf-Nr. 132191).

Der Geschädigte darf das Gutachten einholen, damit der Versicherer die Reparaturrechnung nicht angreifen kann. Denn die Übereinstimmung von Gutachten und Rechnung sichert den Geschädigten insoweit ab. Außerdem wappnet der Geschädigte sich mit dem Gutachten im Hinblick auf seine Vortrags- und Beweislast, wenn es Auseinandersetzungen gibt (AG Bremerhaven, Urteil vom 08.12.2021, Az. 52 C 703/21, Abruf-Nr. 226663).

Das AG Zittau stellt fest: „Der Geschädigte, dessen Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall beschädigt wird, hat keine andere Möglichkeit, den entstandenen Schaden belastbar festzustellen, als dass er mit dem damit verbundenen

Es gibt bei Verkehrsunfällen keine „einfach gelagerten Fälle“

Einwendungen zur Reparaturkostenhöhe kommen ...

... auch bei Zusage der Reparaturkostenübernahme

Geschädigter darf sich durch Gutachter unterstützen lassen

Gutachten schützt Geschädigten und sichert ihn ab

Belastbare Schadenfeststellung setzt Gutachten voraus

Kostenrisiko einen Sachverständigen beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen.“ (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 21.01.2021, Az. 14 C 382/20, Abruf-Nr. 220373).

*Gutachten höherwertig
als Kostenvoranschlag*

Bei klarer Haftungslage ist das angesprochene Kostenrisiko jedoch praktisch nicht vorhanden. Das ist eine klare Ansage insbesondere dahingehend, dass Kostenvoranschläge eben deutlich weniger belastbar sind. So sagt das AG Coesfeld, „... dass ein Sachverständigengutachten im Vergleich zu einem Kostenvoranschlag für Beweissicherungszwecke qualitativ höherwertig ist.“ (AG Coesfeld, Urteil vom 09.12.2020, Az. 6 C 81/20, Abruf-Nr. 219624).

Das AG Hamburg-Barmbek ist derselben Meinung: „Aus Beweissicherungsgründen war der Geschädigte daher berechtigt, ein Sachverständigengutachten zur Schadenhöhe einzuholen, welches regelmäßig – und auch im vorliegenden Fall – detailliertere Feststellungen zur Schadenhöhe und darüber hinaus Lichtbilder von den Beschädigungen am Fahrzeug enthält.“ (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 16.11.2020, AZ. 816 C 138/20, Abruf-Nr. 219631).

Eigenes Gutachten trotz Versicherungsgutachtens rechtens

*Rechtsprechung akzeptiert
neutrales Gutachten*

Das Recht des Geschädigten, einen Sachverständigen seiner Wahl hinzuzuziehen, erlischt auch nicht dadurch, dass der Versicherer bereits einen von ihm favorisierten Gutachter entsandt hat (AG München, Urteil vom 24.07.2017, Az. 335 C 7525/17, Abruf-Nr. 195686).

Wichtig – Wenn also sogar neben einem vom Versicherer aufgedrängten Gutachter ein zweiter nach eigener Wahl ins Rennen geholt werden kann, ist klar, dass der Versicherer dem Geschädigten die Option auf ein Schadengutachten nicht durch ein „wir brauchen und wir wollen keins“ nehmen kann.

BGH: Geschädigter darf bei Schadensbehebung Regie führen

*BGH stärkt Geschädigten-
rechte deutlich*

Der BGH ist glasklar: Schließlich sagt er in ständiger Rechtsprechung: „Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Rz. 14, Abruf-Nr. 210470).

Wichtig – Einige der obigen Zitate eignen sich dafür, sie in einer kleinen Broschüre zusammenzustellen oder anderweitig plakativ aufzubereiten.

*Versicherer des Schädigers
darf Geschädigtem
keine Vorgaben machen*

FAZIT – Vor diesem Hintergrund muss sich niemand vom Versicherer des Schädigers Vorschriften machen lassen. Der Verzicht auf gutachterliche und anwaltliche Unterstützung ist auch kein Gebot der Schadenminderungspflicht. Denn die regelt eher Details, aber keinesfalls die quasi „existenziellen“ schadensrechtlichen Grundlagen.

– Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

PRAXISTIPPS –

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** – am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn bspw. Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf iww.de/ue unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf iww.de/ue mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig – Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 660 – Reparaturbestätigung statt „Tageszeitung“ (H)

Dass Nutzungsausfallentschädigung auch bei der fiktiven Abrechnung von Reparaturkosten, aber nachgewiesenem Fahrzeugausfall verlangt werden können, ergibt sich aus BGH, Urteil vom 15.06.2003, VI ZR 361/02, Leitsatz b. Denn über die Höchstdauer des schadenrechtlich relevanten Ausfalls hätte der BGH nicht entscheiden müssen, wenn fiktive Abrechnung und Ausfallsschaden nicht nebeneinander berechtigt wären.

Dass der Geschädigte keine tatsächlichen Reparaturkosten nachweisen muss, ergibt sich wiederum aus der Entscheidung BGH, Urteil vom 28.01.2025, Az. VI ZR 300/24.

Letztlich hat der BGH im Urteil vom 24.01.2017, Az. VI ZR 146/16 unter Rz. 10 klargestellt, dass die Kosten einer Reparaturbestätigung, die dem Nachweis des Ausfalls bei der fiktiven Abrechnung dient, im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderliche Kosten der Rechtsverfolgung sind (in Abgrenzung zur Reparaturbestätigung, die dem Zweck der Entschärfung einer später eventuell auftretenden HIS-Problematik dienen soll).

Ihr Einwand, ein Lichtbild des reparierten Fahrzeug mit einer Tageszeitung als Nachweis hätte genügt, weshalb die Kosten der Reparaturbestätigung doch nicht erforderlich seien, verfängt nicht.

Dazu hat sich das AG München sehr deutlich geäußert: Im Hinblick auf das gängige Regulierungsverhalten der Versicherer sei das bloße Vorhalten einer Tageszeitung vor ein Fahrzeug bei Weitem nicht ausreichend.



ARBEITSHILFEN

Alle Textbausteine
auf iww.de/ue



SIEHE AUCH

Zu Beitrag
auf Seite 2



ARBEITSHILFEN

Abruf-Nr.
50788927
auf iww.de/ue



Zum einen zeige dies nicht, wann das Fahrzeug konkret fertiggestellt, zum anderen nicht, wie es konkret repariert wurde. Die diesbezüglichen mannigfachen Einwendungen der Versicherer seien gerichtsbekannt. Mithin sei der Geschädigte berechtigt, eine entsprechende Bestätigung mit Besichtigung durch seinen Sachverständigen vorzulegen, wofür der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer auch die Kosten zu tragen habe (AG München, Urteil vom 30.01.2025, Az. 333 C 16232/24).

Wir bitten also nun um korrekte Regulierung.

TEXTBAUSTEIN 661 – Restwert: Eigentümer lebt woanders als der Nutzer (H)

Sie sind der Auffassung, der Restwert aus dem Schadengutachten könne von Ihnen überboten werden, weil er zwar an „einem“ lokalen Markt ermittelt wurde, aber nicht am richtigen. Sie übersehen dabei, dass es nicht immer auf den Wohnort des Eigentümers ankommt. Im konkreten Fall hat der Eigentümer das Fahrzeug einer anderen Person zur dauerhaften Nutzung überlassen. ... (hier ggf. kurze Erläuterung wie Oma und Enkel oder was auch immer die Situation ist)

Wenn Sie sich mit dem Motiv des BGH für die Relevanz des örtlichen Marktes befassen, werden Sie finden: „Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (Ständige Rechtsprechung, z. B. in BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18).

Dem BGH geht es also darum, dass der Geschädigte die Ersatzbeschaffung und die Abschaffung des Unfallfahrzeug aufwandsarm in einem Rutsch erledigen kann. Weiterhin geht er davon aus, dass der typische Geschädigte sein Ersatzfahrzeug bei einem Autohändler in seiner Nähe erwerben möchte.

Für den hier zu entscheidenden Fall steht fest: Das Ersatzfahrzeug wird am Ort des ständigen Nutzers erworben werden, denn bei Reklamationen gibt es dann einen kurzen Weg zum Händler. Folglich wurde der Restwert am „richtigen“ örtlichen Markt ermittelt, nämlich dem des Nutzers.

● In eigener Sache

Ihr Abonnement UE: Jetzt für kostenlosen UE-Newsletter anmelden

Sind Sie bereits für den kostenlosen UE-Newsletter angemeldet? Damit bleiben Sie über alle Neuigkeiten rund um UE Unfallregulierung effektiv immer informiert. Um den Newsletter zu erhalten, tragen Sie bitte hier Ihre E-Mail-Adresse ein: <https://www.iww.de/ue/newsletter-anmeldung/54>

SIEHE AUCH



Zu Beitrag
auf Seite 13

ARBEITSHILFEN



Abruf-Nr.
50792928
auf iww.de/ue

SIEHE AUCH



Melden Sie sich
hier an

Leserservice

Redaktion – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Fax: 0931 418-2060, E-Mail: ue@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

Abonnentenbetreuung – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



Ihr Plus im Netz – Registrieren Sie sich auf iww.de/registrierung, schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „ASR“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im Appstore (iOS) und bei Google play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „UE“ auf facebook.com/ue.iww



Newsletter – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



Seminare & Kongresse – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: iww.de/seminare

IMPRESSUM

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,
E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion – RA Eva Köstler (Chefredakteurin)

Schriftleiter – RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,60 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Bildquellen – ©Midjourney

Druck – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit – Bernhard Münster,
Tel. 02596 922-13, E-Mail: produktsicherheit@iww.de



„Ihr Wissens-Update

für mehr Ertrag im

Unfall schadensgeschäft!“

Joachim Otting



Anmeldung und
aktuelles Programm
unter [iww.de/s196](https://www.iww.de/s196)



IWW-Webinare

Unfallregulierung

Professionelles Schadenmanagement

Immer wieder kürzen Versicherer Ersatzansprüche, halten Geschädigte hin oder stellen falsche Behauptungen auf. Rechtsanwalt Joachim Otting zeigt Ihnen, wie Sie sich dagegen wehren – mit schlagkräftigen Argumenten und vielen Erfolgsbeispielen aus der täglichen Regulierungspraxis. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen, und Ihr Wissen im professionellen Unfallschadenmanagement ist auf dem neusten Stand.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Joachim Otting, Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Unfallschaden- und Autokaufrecht. Seminarreferent und Lehrbeauftragter an der Hochschule Nürtingen-Geislingen, Fachbereich Automobilwirtschaft, Schriftleiter von *UE Unfallregulierung effektiv*, Schadenexperte und Ausbilder im Bereich FA Verkehrsrecht

Termine

17.04.2026
10.07.2026
16.10.2026
15.01.2027

jeweils 13:00 – 15:00 Uhr

Teilnehmerkreis

Abschleppunternehmer, Autovermieter, Fachanwälte für Verkehrsrecht, Fuhrparkverantwortliche, Kfz-Sachverständige, Rechtsanwälte, Serviceleiter in Kfz-Betrieben

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 145,00 €, im Abonnement (4 Termine in 12 Monaten) 116,00 € pro Termin,

Buchungs-Nr. 860